

**Gebührensatzung**  
für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Zirchow  
vom 18. Mai 2005  
(veröffentlicht im Ahlbecker Anzeiger vom 30.06.2005)

**§ 1**  
**Rechtliche Stellung**

- (1) Die Gemeinde Zirchow erhebt für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr, nachfolgend als „Feuerwehr“ bezeichnet, Benutzungs- bzw. Verwaltungsgebühren nach dem als Anlage beigefügten Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Gebühren werden auch bei missbräuchlicher Alarmierung der Feuerwehr erhoben.
- (3) Bei wiederholter Fehlalarmierung werden die entstandenen Kosten nach dem Gebührentarif in Rechnung gestellt.

**§ 2**  
**Bemessungsgrundlage**

- (1) Der Berechnung der Gebühren werden, soweit diese Satzung und der Gebührentarif nichts anderes bestimmen, zugrunde gelegt:
  - a) Die Einsatzzeit des Personals, soweit es zum Einsatz kommt, nach Stundensätzen;
  - b) Die Einsatzzeit von Fahrzeugen, soweit sie zum Einsatz gelangen, nach Stundensätzen;
  - c) Die tatsächlichen Kosten für die erforderliche Verpflegung und Erfrischung des Personals bei Einsätzen;
- (2) Der Einsatz des Personals sowie die Auswahl der Geräte und Fahrzeuge liegen im pflichtgemäßen Ermessen der Feuerwehr.
- (3) Einsatzzeit ist die Zeit vom Verlassen des Standortes (Feuerwehrgerätehaus) bis zur Rückkehr.  
Für jede angefangene halbe Stunde werden 50 % der im Gebührentarif jeweils genannten Gebühren erhoben.
- (4) Für evtl. erforderlich werdende Reinigungsarbeiten an Fahrzeugen und Geräten werden die Gebührensätze für die Gestellung von Personal zugrunde gelegt.
- (5) Für die beim Einsatz der Feuerwehr verbrauchten Materialien wird jeweils der Tagespreis zuzüglich 15 % Verwaltungskosten in Rechnung gestellt.
- (6) Soweit bereitgestellte Fahrzeuge und Geräte im Gebührentarif nicht aufgeführt sind, werden die Gebühren nach den für vergleichbare Fahrzeuge und Geräte maßgeblichen Gebühren berechnet.

### **§ 3 Anwendungen**

- (1) Werden Fahrzeuge länger als drei Stunden bereitgestellt, wird der über drei Stunden hinausgehende Zeitaufwand je Stunde mit 60 % der im Gebührentarif genannten Beträge berechnet.
- (2) Für die Gestellung von Personal und Fahrzeugen anlässlich von Ausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen, die im Interesse der Allgemeinheit durchgeführt werden, werden für das Personal 40 % und für die Fahrzeuge 30 % der im Gebührentarif genannten Beträge berechnet.

### **§ 4 Gebührenfreiheit**

- (1) Für den Geschädigten ist der Einsatz nach § 26, Abs. 1, Satz 1 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren gebührenfrei.
- (2) Gebührenfrei sind Einsätze der Feuerwehr, die im Rahmen des Gesetzes über den Katastrophenschutz in Mecklenburg-Vorpommern zur Vorbereitung der Katastrophenabwehr durchgeführt werden.

### **§ 5 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind:
  - a) der Auftraggeber;
  - b) derjenige, der dem Einsatz der Feuerwehr veranlasst, verursacht oder zu vertreten hat;
  - c) derjenige, in dessen wirklichen oder mutmaßlichen Interesse der Feuerwehr tätig geworden ist;
  - d) bei der Gestellung von Brandsicherheitswachen der jeweilige Veranstalter, Verpächter, Vermieter oder Auftraggeber, der das Grundstück für die Veranstaltung zur Verfügung stellt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Bei vorsätzlicher Brandstiftung und sonstigem vorsätzlichem Verhalten haftet nur der Täter.

### **§ 6 Entstehung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr entsteht mit dem Einsatzbeginn der Feuerwehr, auch wenn es zu einer tatsächlichen Hilfeleistung aus Gründen, die die Feuerwehr nicht zu vertreten hat, nicht kommt.
- (2) Die Gebühr wird fällig, sobald der Einsatz beendet ist.

### **§ 7 Inkrafttreten**

**Gebührentarif  
zur Gebührensatzung für Dienstleistungen der  
Freiwilligen Feuerwehr**

1. Gebühren für Personal

Eingesetztes Personal der Freiwilligen  
Feuerwehr pro Person je Std. 30,00 €

2. Gebühren für Fahrzeuge

Gebühren für Fahrzeuge mit Normausrüstung einschließlich Geräte ohne Personal.  
In den Gebühren sind die Betriebsmittelkosten enthalten.  
Sonderlöschmittel (Schaum, Pulver u. a.), Ölbindemittel o. ä. sowie Betriebswasserverbrauch  
werden gesondert berechnet.

2.1.1 Löschgruppenfahrzeug LF 16/12 MB	je Std. 100,00 €
2.1.2 Tanklöschfahrzeug TLF 16/25. MAN-LF	je Std. 100,00 €
2.1.3 Rüst- u. Gerätewagen RTGW, W-50	je Std. 50,00 €
2.1.4 Mehrzweckfahrzeuge MTW, Unimog	je Std. 40,00 €
2.1.5 Einsatzleitwagen ELW 1, Niwa	je Std. 30,00 €
2.2.1 Löschgruppenfahrzeug LF 8, LO 1800	je Std. 40,00 €
2.3.1 Löschgruppenfahrzeug LF 8, Unimog	je Std. 40,00 €
2.3.2 Tanklöschfahrzeug TLF 8, MB	je Std. 40,00 €
2.4.1 Löschgruppenfahrzeug LF 8/6 Iveco	je Std. 50,00 €
2.5.1 Tragkraftspritzenfahrzeug TSF, MB	je Std. 60,00 €
2.5.2 Mehrzweckfahrzeuge MTW, VW T4	je Std. 10,00 €
2.6.1 Tanklöschfahrzeug TLF 16, W-50	je Std. 80,00 €
2.6.2 Löschgruppenfahrzeug LF 8, LO 2002	je Std. 70,00 €

3. Gebühren für Sicherheitswachen

3.1. Sicherheitswache bei Veranstaltungen  
(Theater, Zirkus usw.) pro Person je Std. 15,00 €

3.2. Sonstige Sicherheitswachen  
pro Person je Std. 12,00 €